



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2023
(OR. en)

16118/22

LIMITE

CORLX 1184
CFSP/PESC 1729
COEST 925
CSC 588

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung des Mandats der
Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien und zur
Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1013

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Verlängerung des Mandats der Sonderbeauftragten der Europäischen Union
für Zentralasien und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31
Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. Juni 2005 ist der Rat übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für Zentralasien zu ernennen.
- (2) Am 21. Juni 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/1013¹ angenommen, mit dem Frau Terhi HAKALA zur Sonderbeauftragten für Zentralasien ernannt wurde. Das Mandat der Sonderbeauftragten wird am 28. Februar 2023 auslaufen.
- (3) Das Mandat der Sonderbeauftragten sollte um einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten verlängert werden, und es sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 28. Februar 2025 festgelegt werden.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2021/1013 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2021/1013 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 33).

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/1013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Das Mandat von Frau Terhi HAKALA als Sonderbeauftragte (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) der Europäischen Union für Zentralasien wird bis zum 28. Februar 2025 verlängert. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") beschließen, dass das Mandat des Sonderbeauftragten eher endet.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 28. Februar 2025 beläuft sich auf 2 665 000 EUR.“

3. Artikel 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 30. November 2024 einen endgültigen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
